

# Freistellungsmöglichkeiten und Entgelt-Regelungen bei coronabedingtem Fernbleiben vom Dienst (Stand 04.05.2021, Änderungen unterstrichen)

## 1. Fall der Quarantäne – Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ordnet das Gesundheitsamt Quarantäne (§ 30 IfSG) oder ein berufliches Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) an, besteht kein Anspruch auf Entgelt. Es greift jedoch ein Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstausfalls. Bitte wenden Sie sich für diesen Fall an das Dezernat Personal und Recht.

- Der Entschädigungsanspruch besteht für die ersten **6 Wochen** gegenüber dem Arbeitgeber in Höhe des Netto-Arbeitsentgeltes.
  - Dem DPR ist die Anordnung der Quarantäne (§ 30 IfSG) oder das Tätigkeitsverbot (§ 31 IfSG) zu melden.
  - Das Thüringer Landesamt für Finanzen wird in diesen Fällen das Entgelt als Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz fortzahlen.
- **Ab der 7. Woche** besteht ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 2016 Euro für einen vollen Monat. Die Entschädigung ist von der\*em Beschäftigten beim Thüringer Landesverwaltungsamt selber zu beantragen.
- Die Anordnung von Quarantäne oder eines beruflichen Tätigkeitsverbotes kann infolge der Unterbrechung der Entgeltfortzahlung unter Umständen Auswirkungen haben auf:
  - Jahressonderzahlung
  - Stufenlaufzeit
  - Kinderbesitzstandszulage.

## 2. Entschädigung für erwerbstätige Sorgeberechtigte und Pflegeeltern nach § 56 Abs. 1a IfSG

Werden Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen zur Verhinderung der Infektionsverbreitung geschlossen, haben Eltern, die ein Kind unter 12 Jahren bzw. eines aufgrund von Behinderung auf Hilfe angewiesenes Kind betreuen müssen, einen Anspruch auf Entschädigung.

Voraussetzung ist, dass eine andere, zumutbare Betreuungsmöglichkeit nicht besteht. Zudem muss die\*der Beschäftigte zunächst vorrangig Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr oder positive Arbeitszeitguthaben über 20 Stunden abbauen. Wenden Sie sich bei Eintreten dieses Falles an das Dezernat Personal und Recht.

Der Entschädigungsanspruch besteht in Höhe von 67 Prozent des Netto-Arbeitsentgeltes, höchstens jedoch 2016 Euro für einen vollen Monat für den Zeitraum von längstens 10 Wochen, bei allein Erziehenden längstens 20 Wochen, jeweils unabhängig von der Anzahl der Kinder. Dieser Anspruch besteht während eines laufenden Jahres nach Feststellung der epidemischen Lage durch den Deutschen Bundestag. Die inzwischen zweite Jahresfrist hat am 28. März 2021 begonnen.

Für längstens vier Wochen wird zusätzlich ein Arbeitgeberzuschuss bis zur Höhe des bisherigen Netto-Arbeitsentgeltes gewährt. Dieser Zuschuss entsteht allerdings nicht jährlich neu.

Der Entschädigungsanspruch ggf. zzgl des Arbeitgeberzuschusses wird für den gesamten Zeitraum durch das Thüringer Landesamt für Finanzen ausgezahlt

Es ist nachzuweisen, dass eine andere, zumutbare Betreuung nicht besteht.

Die Regelung greift nicht für die regulären Schulferien.

### 3. Außertarifliche Entgeltfortzahlung im Falle der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Angehörigen

Werden Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Angehörigen (z.B. Pflegeheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen) geschlossen, kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Ziffer 2 eine Freistellung erfolgen. Als außertarifliche Leistung wird das bisherige Netto-Arbeitsentgelt (zusammengesetzt aus 67 % Entschädigungsanspruch und Aufstockungsbetrag durch den Arbeitgeber) für einmalig längstens 4 Wochen gezahlt. Wenden Sie sich bei Eintreten dieses Falles an das Dezernat Personal und Recht.

### 4. Anspruch auf bezahlte Freistellung gemäß § 29 TV-L

Soweit Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen vorsorglich geschlossen werden, besteht die Möglichkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L bis zu 3 Tage (nicht notwendig zusammenhängend) bezahlte Arbeitsbefreiung in Anspruch zu nehmen. Dieser Anspruch bezieht sich nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf den jeweiligen Anlass. Dies bedeutet, dass bei mehrfach verfügbaren Schließungen der Einrichtungen, dieser Anspruch mehrmals geltend gemacht werden kann. Anträge sind im Vorhinein an das DPR zu richten.

### 5. Erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 2a SGB V

Für gesetzlich Versicherte wurde der Anspruch auf Kinderkrankengeld pro Elternteil auf 30 Tage pro Kind, für Alleinerziehende auf 60 Tage pro Kind angehoben. Bei mehreren Kindern gilt ein Anspruch von maximal 65 Tagen, bei allein Erziehenden maximal 130 Tage. Dieser Anspruch besteht bei

- Krankheit eines Kindes unter 12 Jahren und ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen, Aufhebung der Präsenzpflcht, eingeschränktem Kinderbetreuungsangebot oder Vorliegen einer behördlichen Empfehlung vom Besuch einer Einrichtung abzusehen und ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Einrichtung oder Schule nachzuweisen.

Die entsprechenden Bescheinigungen sind im DPR einzureichen, welches alles Weitere über das Thüringer Landesamt für Finanzen veranlassen wird.

### 6. Sonstige Möglichkeiten

Ferner bestehen die Möglichkeiten Erholungsurlaub, Sonderurlaub statt Jahressonderzahlung oder eine unbezahlte Freistellung gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L zu nutzen. Die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung wurden mit der Dienstvereinbarung Corona erweitert.

Weitergehende Informationen finden Sie auch unter

- <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/wirtschaft/infrastrukturfoerderung/entschaedigungsleistungen-nach-56-infektionsschutzgesetz>
- [BMFSFJ - Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld](#)